

Eidgenössische Volksinitiative «Radio und Fernsehen – ohne Billag»

(im Bundesblatt veröffentlicht am 12.11.2013)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 93 Abs. 4

Radio und Fernsehen finanzieren sich selbst. Der Bund erhebt keine Empfangsgebühren. Das Empfangen von Programmen begründet keine Beitragspflicht.

Art. 93 Abs. 4bis (neu)

Radio- und Fernsehveranstalter sind konzessionspflichtig. Eine Konzession gilt für eine lokale, regionale oder sprachregionale Ebene, umfasst ein Radioprogramm oder ein Fernsehprogramm und ist höchstens 10 Jahre gültig; kein Veranstalter erhält mehrere Konzessionen. Der Bund achtet darauf, dass auf jeder Ebene mehrere Konzessionen erteilt werden können.

II
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 11 (neu)

11. Übergangsbestimmung zu Art. 93 Abs. 4 und 4bis (Radio und Fernsehen)

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat auf den 1. Januar 2018 die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sollte die Annahme nach dem 1. Januar 2018 erfolgen, erlässt er die Ausführungsbestimmungen auf den nächstfolgenden 1. Januar. Auf diesen Zeitpunkt hin werden Radio- und Fernsehkonzessionen entschädigungslos aufgehoben und die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft aufgelöst; das verbleibende Vermögen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft und der Schweizerischen Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren geht an den Bund und wird zweckgebunden für die Filmförderung verwendet.

(handschriftlich in Blockschrift) Name

Vorname

Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)

PLZ / Ort

Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr)

Eigenhändige Unterschrift

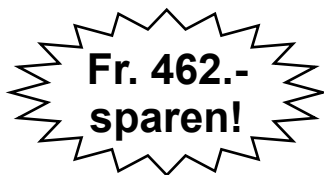
Kontrolle (leer lassen)

E-Mail-Adresse

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit der noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: This Bürge, Höchststrasse 6A, 9016 St. Gallen; Rudolf Albonico, Quai du Bas 92, 2502 Biel/Bienne; Karin Marchetti, Wellhauserweg 35, 8500 Frauenfeld; Jozsef Nemeth, Hungerstrasse 48, 8832 Freienbach; Jakob Bürge, Ritterweg 5, 8545 Rickenbach; Reto Michel, Oberfeld 2, 6102 Malters; Christine Pontet, Höhenweg 3, 2575 Täuffelen.

Ablauf der Sammelfrist: 12.05.2015.



Füllen Sie obige Felder vollständig aus. Stecken Sie die Unterschriftenliste und 2 Franken in Münz (Kostenbeteiligung) in einen Briefumschlag und senden Sie das frankierte Couvert gleich heute oder morgen an:

SOS, Postfach 135, 9016 St. Gallen

Weitere Unterschriftenlisten finden Sie unter www.solidarische.ch/billag

> Die amtliche Bescheinigung wird vom Initiativkomitee eingeholt. < (leer lassen)

Kanton	PLZ	Politische Gemeinde
--------	-----	---------------------

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl: 0 oder 1) Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort:

Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

Amtliche Eigenschaft:

--